OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-400914/10/BMa/Mu**

Datum: **Linz, 19. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde des A__, vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Mag. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 18.09.2024, GZ: BHSD/923140017314/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird keine Folge gegeben und das bekämpfte Straferkenntnis wird bestätigt.

II. Für das Beschwerdeverfahren ist ein Kostenbeitrag von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I:

1.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding (in der Folge: belangte Behörde) vom 18.09.2024, GZ: BHSD/923140017314/23, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) wie folgt abgesprochen:

„1. Datum/Zeit:	30.09.2023, 14:04 Uhr
Ort:	C__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt D__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpen-kreuz
Betroffenes Fahrzeug:	PKW, Kennzeichen: aaa (D)

Sie haben ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliegt. Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer gültigen Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Zum Zeitpunkt der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes war am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert, wodurch die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet wurde.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 20 Abs. 1 BStMG 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 i.V.m. § 10 Abs. 1 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019 und § 11 Abs. 1 BStMG 2002 BGBl. I Nr. 109/2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2019

Wegen dieser (diesen) Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 300,00	1 Tage(n) 9 Stunde(n) 0 Minuten	§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz 2002, BGBl. I Nr. 109/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/2021 iVm. § 16 VStG 1991 BGBl. Nr. 52/1991

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 ange-

rechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00"

[Hervorhebungen nicht übernommen]

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die vorgeworfene Verwaltungsübertretung aufgrund der Anzeige der ASFINAG und des von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahrens erwiesen sei. Insbesondere habe der Bf im Zuge des Verwaltungsstrafverfahrens angegeben, dass ihm beim Erwerb der Digitalen Vignette ein Tippfehler unterlaufen sei. Daraus ergebe sich, dass zum Tatzeitpunkt das mautpflichtige Straßennetz benutzt worden sei und am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen eine gültige Digitale Vignette registriert gewesen sei. Bei der Strafbemessung sei mildernd die Unbescholtenheit zu werten gewesen. Erschwerungsgründe seien keine vorgelegen.

1.3. Dagegen erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Schriftsatz vom 02.10.2024 Beschwerde und führte im Wesentlichen darin aus, dass er eine Digitale Vignette für das Kennzeichen bbb (DE) erworben habe. Allerdings sei ihm bei der Eingabe ein Tippfehler unterlaufen, wodurch die Digitale Vignette irrtümlich auf das Kennzeichen bbb (DE) statt auf das korrekte Kennzeichen aaa registriert worden sei. Dieser Zahlenfehler sei ihm jedoch umgehend aufgefallen, weshalb er bereits am 30.09.2023 um 16:06 Uhr eine neue Digitale Vignette für das korrekte Kennzeichen gekauft habe. Im vorliegenden Fall habe es sich lediglich um eine Vertauschung der Ziffern „8" und „6" gehandelt, die im Eingabefenster eng beieinander liegen und eine Verwechslung nachvollziehbar mache. Vom Bf werde nicht bestritten, dass zum Tatzeitpunkt keine gültige Vignette vorgelegen sei, jedoch unter Berücksichtigung des offensichtlichen Tippfehlers und des unverzüglichen Erwerbs einer neuen Vignette, erscheine die Erteilung einer Ermahnung als angemessen und vertretbar. Abschließend verweist der Bf darauf, dass das angefochtene Straferkenntnis keine hinreichende Bescheidbegründung enthalte, obwohl gemäß § 60 AVG die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens klar und übersichtlich zusammenzufassen seien. Der Bf beantragte daher die Durchführung einer mündlichen Verhandlung und von einer Bestrafung unter Ausspruch einer Ermahnung, abzusehen.

2.1. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie das Beschwerdevorbringen und hat am 15.07.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an

der der Bf per Videozuschaltung teilgenommen hat. Der Rechtsvertreter konnte aufgrund technischer Probleme nicht zugeschaltet werden. Die belangte Behörde hat sich per Mail vom 30.06.2025 für die Verhandlung entschuldigt.

Der Beschwerdeführer gab im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem LVwG OÖ an, dass er im vorliegenden Fall eine Digitale 10-Tages-Vignette gekauft habe und ihm dabei bei der Eingabe ein Tippfehler unterlaufen sei. Nachdem er den Fehler bemerkt habe, habe er sofort die ASFINAG angerufen, die ihm empfohlen habe, eine zweite Vignette zu kaufen. Er habe daraufhin sofort eine zweite 10-Tages-Vignette gekauft und von der ASFINAG sei die Umregistrierung für den Zeitraum 30.09.2023, 00:00 Uhr bis 09.10.2023, 23:59 Uhr ausgestellt worden. Auf dieser Bestellbestätigung scheine das Kaufdatum 02.09.2023, 17:07 Uhr, auf. Diese Bestellbestätigung der ASFINAG ebenso wie die Bestellbestätigung mit dem Kaufdatum 30.09.20223, 16:06 Uhr, wurde vom Bf anlässlich der Verhandlung mit Mail vom 15.07.2025, 14:50 Uhr, dem LVwG OÖ vorgelegt.
Daraus ergibt sich, dass der Bf (auch) im Besitz einer Bestellbestätigung der ASFINAG ist, die die Gültigkeit der Vignette zur vorgeworfenen Tatzeit belegt.

2.3. Mit Schreiben vom 29.07.2025 wurde der ASFINAG das vom Bf in der Verhandlung behauptete Vorbringen unter Vorlage der von ihm übermittelten Bestellbestätigung zur Kenntnis gebracht und sie wurde ersucht, diese zu verifizieren und mitzuteilen, ob die Bestellbestätigung mit dem Kaufdatum 02.09.2023 für den Verwendungszeitraum 30.09.2023, 00:00 Uhr bis 09.10.2023 23:59 Uhr, tatsächlich von ihr umregistriert und so dem Bf übermittelt wurde.

Die ASFINAG teilte in ihrer Stellungnahme vom 07.08.2025 u.a. mit, dass die Digitale Vignette auf das KFZ-Kennzeichen bbb (DE) statt auf das richtige KFZ-Kennzeichen aaa (DE) registriert wurde, weshalb zum Tatzeitpunkt keine gültige Vignette vorhanden war. Aufgrund der Kontaktaufnahme des Bf nach Erhalt der Ersatzmautaufforderung wurde die Digitale 10-Tages-Vignette per 30.11.2023 auf das richtige KFZ-Kennzeichen umregistriert.
Zum damaligen Zeitpunkt war auf der Bestellbestätigung nicht ersichtlich, dass die Digitale Vignette im Nachhinein umregistriert wurde.
Wird eine Digitale Vignette verwendet, muss unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes über ein öffentlich zugängliches Register (Vignettenevidenz) abgefragt werden, ob das Fahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.
Der alleinige Erwerb oder Besitz einer Vignette erfüllt nicht die gesetzlichen Bestimmungen zur korrekten Entrichtung der Maut.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

3.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt wird festgestellt:

Die Bf hat am 30.09.2023 um 14:04 Uhr in C__, A8 Str.km 70,02, Abschnitt D__ im Innkreis, Fahrtrichtung: KN Voralpenkreuz, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (D), dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt.
Auf diesem Fahrzeug befand sich zum genannten Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette noch war für das angeführte Kennzeichen eine Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Das Fehlen einer gültigen Vignette zum Tatzeitpunkt wurde mit einem automatischen Überwachungssystem festgestellt. Vor der Anzeigenerstattung wurde der Bf als Zulassungsbesitzer mit einem Schreiben der ASFINAG zur Zahlung einer Ersatzmaut aufgefordert. Dieser Aufforderung ist der Bf nicht nachgekommen. Nach Ablauf der Einzahlungsfrist erfolgte die Anzeige der ASFINAG an die belangte Behörde.

Am 02.09.2023 um 17:07 Uhr erwarb der Bf nachweislich für das deutsche Kennzeichen „bbb" online eine 10-Tages-Vignette. Bei der während des Kaufvorgangs erfolgten Angabe des Kennzeichens ist ein Tippfehler unterlaufen. Tatsächlich beabsichtigte der Bf den Erwerb der Digitalen Vignette für das Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen „aaa".
Der Bf hat die Gültigkeit der von ihm erworbenen Vignette für das von ihm benutzte Kennzeichen vor Benützung des österreichischen mautpflichtigen Straßennetzes nicht kontrolliert.
Der Bf ist laut vorliegendem Verwaltungsakt unbescholten.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem vorgelegten Behördenakt, dem Beschwerdevorbringen und den Erhebungen des LVwG OÖ, insbesondere dem Ergebnis der öffentlichen Verhandlung am 15.07.2025 sowie aus den vom Bf nachgereichten Unterlagen vom selben Tag (Bestellbestätigungen) und der Stellungnahme der ASFINAG vom 07.08.2025 nachvollziehbar ergibt. Der Kauf der Digitalen 10-Tages-Vignette für das von ihm angegebene Kennzeichen ist bereits aufgrund des Vorbringens der Bf ebenso nachvollziehbar wie die vom Bf erst nach der vorgeworfenen Tatzeit erfolgte Änderung der Registrierung des Kennzeichens am 30.09.2023 um 16:06 Uhr.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

3.3.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 82/2007 Nr. 45/2019, ist für die Benützung der Bundesstraßen mit Kraftfahrzeugen Maut zu entrichten.

Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 45/2019, unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut.

Gemäß § 11 Abs. 1 BStMG ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeugs im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten.

Gemäß Punkt 1.1 der Mautordnung, Teil A, ist die Maut dann ordnungsgemäß entrichtet, wenn für den Zeitraum der Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes entweder eine (der Fahrzeugart entsprechende) gültige Klebevignette ordnungsgemäß am Kraftfahrzeug angebracht ist (Ausnahme siehe Punkt 2.2.2) oder für das Kraftfahrzeugkennzeichen (entsprechend der Fahrzeugart) eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

In Punkt 1.7 („Mitwirkungspflichten") der Mautordnung, Teil A, ist u.a. normiert, dass sich der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeuges vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes zu vergewissern hat, dass die zeitabhängige Maut für den Zeitraum der beabsichtigten Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes (vorab) ordnungsgemäß entrichtet wurde. Dies beinhaltet jedenfalls die Überprüfung, ob die Maut mit der dem Kraftfahrzeug entsprechenden Vignettenart ordnungsgemäß entrichtet wurde.
Bei Verwendung der Digitalen Vignette hat jedenfalls eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz unmittelbar vor Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu erfolgen, welche Aufschluss darüber gibt, ob ein Kraftfahrzeug über eine gültige Digitale Vignette verfügt und für welchen Zeitraum diese gilt.

Gemäß § 20 Abs. 1 BStMG, in der zur Tatzeit gültigen Fassung BGBl. I Nr. 155/2021, begehen Kraftfahrzeuglenker, die Mautstrecken benützen, ohne die nach § 10 geschuldete zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben,

eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu bestrafen.

3.3.2. Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug, dessen höchst zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen betrug, zur vorgeworfenen Tatzeit am angeführten Tatort auf einer mautpflichtigen Autobahn gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben. Zur vorgeworfenen Tatzeit war weder auf der Windschutzscheibe des Kraftfahrzeuges eine gültige Klebevignette angebracht noch für das Kennzeichen aaa (D) eine gültige Digitale Vignette im Mautsystem der ASFINAG registriert.
Damit hat der Bf die ihm angelastete Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu verantworten, da im Hinblick auf eine Digitale Vignette die zeitabhängige Maut nur dann ordnungsgemäß entrichtet wird, wenn für das Kraftfahrzeugkennzeichen eine gültige Digitale Vignette ordnungsgemäß im Mautsystem registriert ist.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung" nicht.

Zur subjektiven Tatseite wird ausgeführt, dass der Bf die Gültigkeit der Vignette vor Fahrtantritt zu überprüfen gehabt hätte, indem er nach der Registrierung der Digitalen Vignette eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz der ASFINAG vorzunehmen gehabt hätte, um sich damit zu vergewissern, ob die Registrierung der digitalen Vignette auch erfolgreich war. Dem Bf wird zwar zugestanden, dass er bemüht war, ordnungsgemäß eine Digitale Vignette im Mautsystem zu registrieren, aber gemäß Punkt 1.7, Teil A I, der Mautordnung für Autobahnen und Schnellstraßen Österreichs wäre der Bf verpflichtet gewesen, vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine Abfrage des Kraftfahrzeugkennzeichens in der Vignettenevidenz vorzunehmen, um sich so zu vergewissern, ob die Registrierung auch erfolgreich war.

Weil er dies unterlassen hat, hat er fahrlässig gehandelt. Er hat damit auch die subjektive Tatseite der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.
Das Verschulden ist geringfügig, wenn – unabhängig von der Schuldform (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) – das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. VwGH 12.09.2001, 2001/03/0175).

Die Benützung einer mautpflichtigen Straße ohne angebrachte Mautvignette bzw. ohne für das betreffende Kennzeichen ordnungsgemäß registrierte Digitale Vignette ist ein typischer Fall eines nach der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG verpönten Verhaltens, sodass von einer Geringfügigkeit nicht ausgegangen werden und daher nicht von der Verhängung einer Strafe bei gleichzeitiger

Erteilung einer Ermahnung abgesehen werden kann (vgl. dazu die erst kürzlich ergangene Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vom 06.02.2025, Ra 2024/06/0204).

Weil lediglich die Mindeststrafe verhängt wurde, erübrigt sich eine Auseinandersetzung mit den Strafzumessungsgründen.
Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG).

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den

Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann